

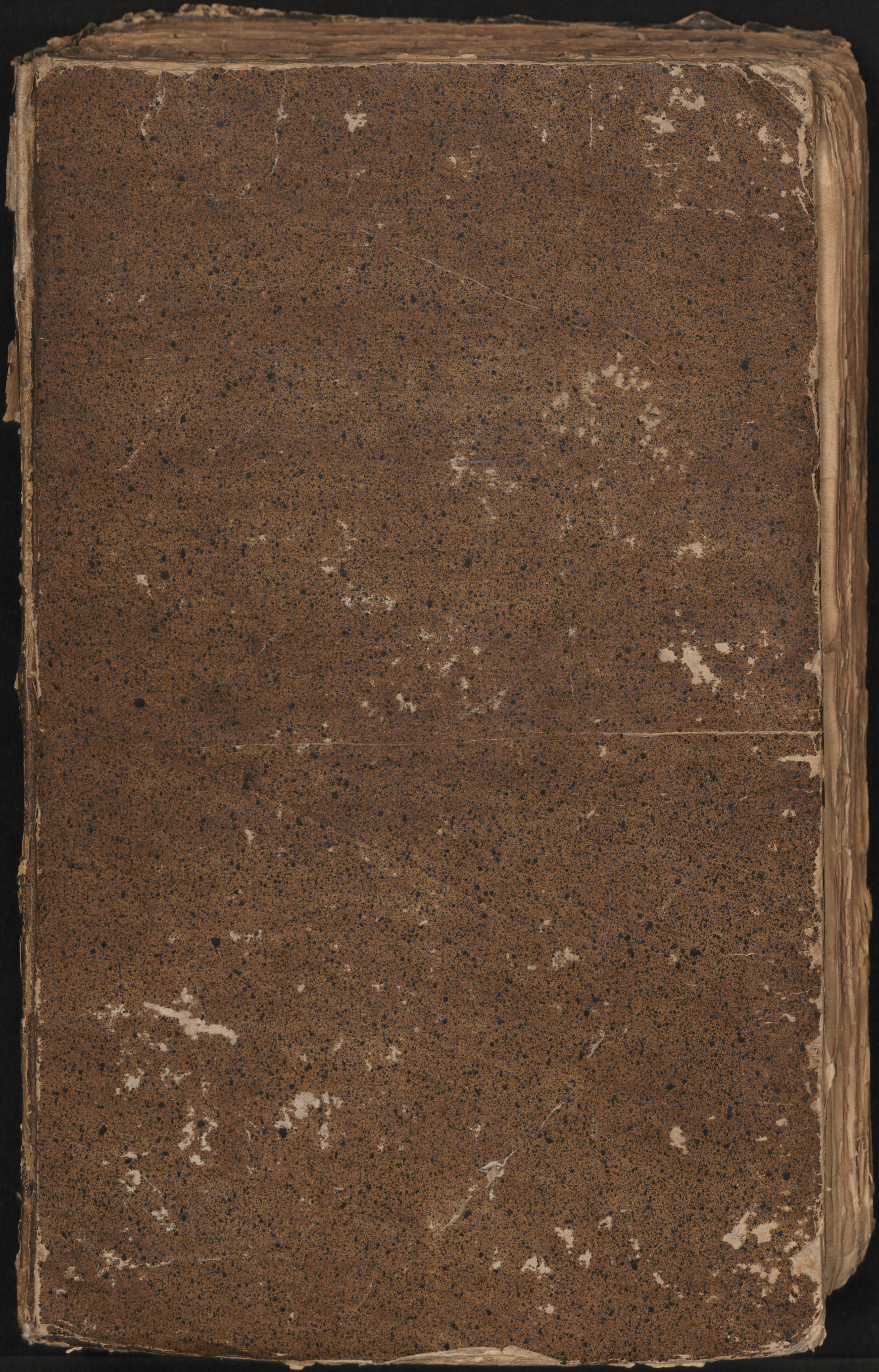
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach  
Wir ... vernehmen/ daß denen vielfältig und noch zuletzt in Anno 1694. den 20.  
Febr. und den 15. April. Anno 1695. publicirten Edictis, darin allen und jeden ...  
anbefohlen/ dahin zu sehen/ daß durch freyes umher lauffen der grossen Hunde/  
das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte ... : So gegeben in Unser  
Residentz Güstrow/ den 28. Mart. Anno 1702.**

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832738948>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~



**IN WILHELMES GNADEN/  
Wir Friedrich Wilhelm / Herzog zu  
Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und  
Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande  
Rostock / und Stargard H. S. R. R.**

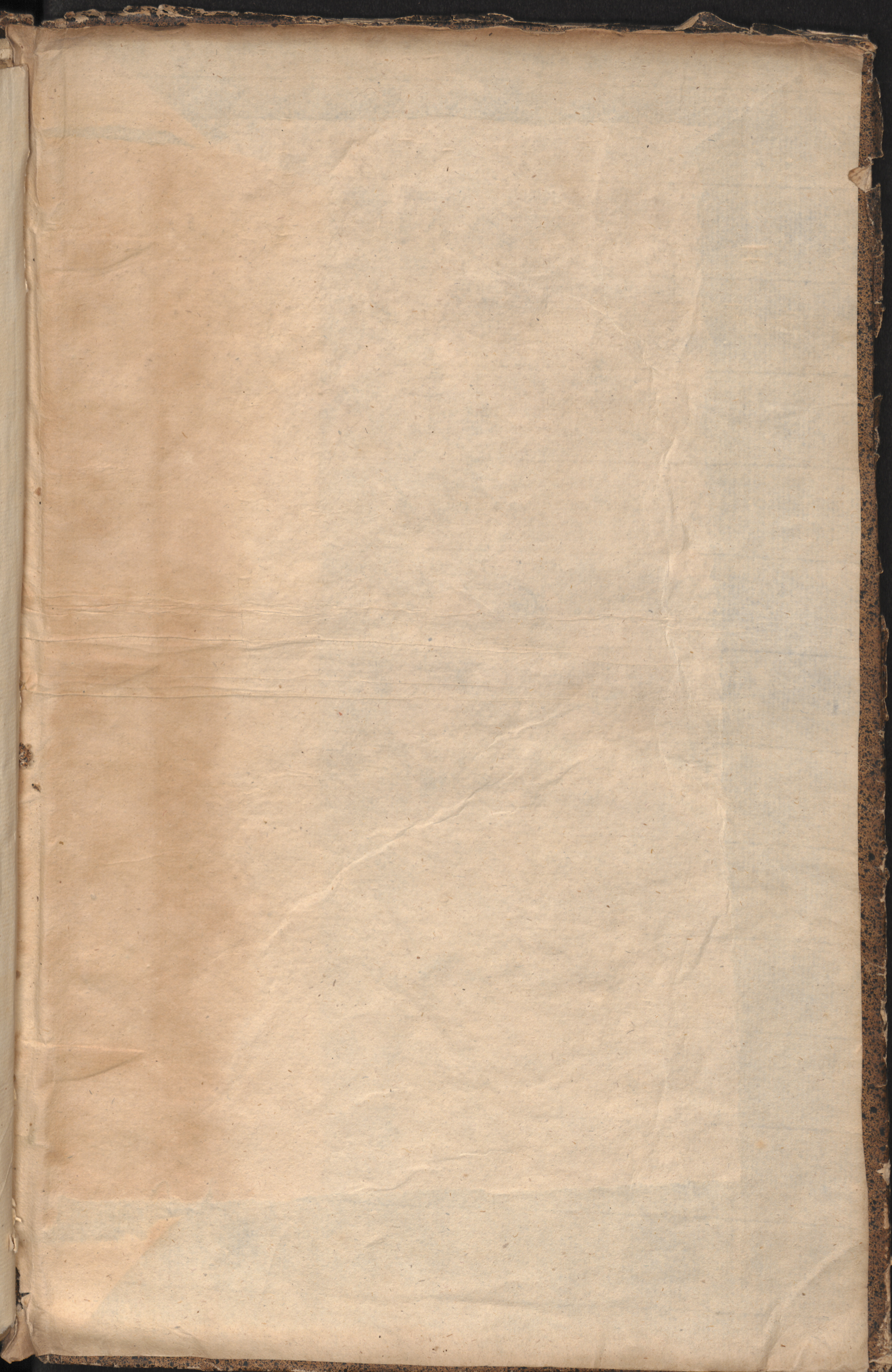


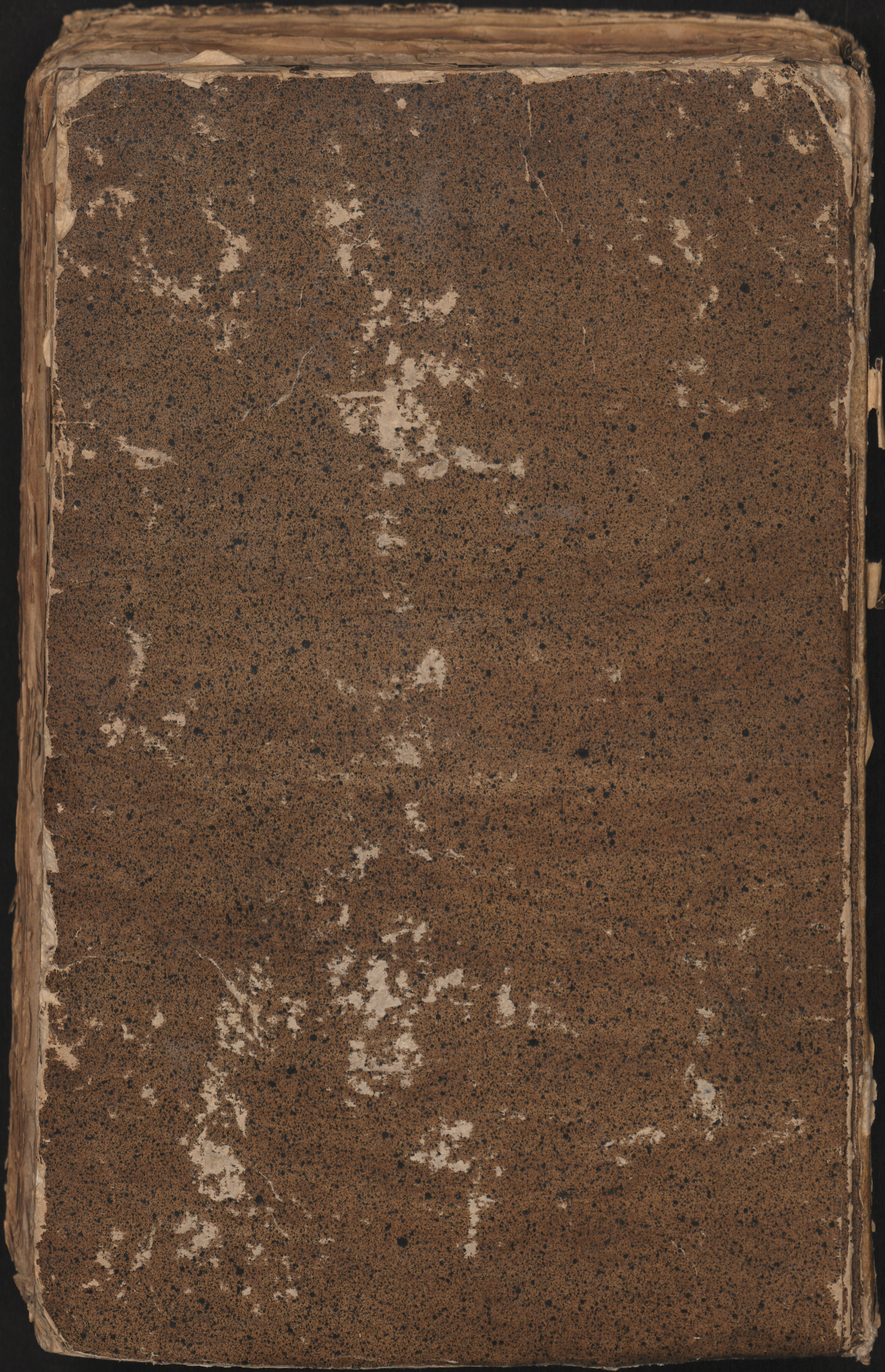
Emnach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen / daß denen vielfältig und noch zuletzt in Anno 1694. den 20. Febr. und den 15. April. Anno 1695. publicirten Ed.icts, darin allen und jeden Unser Lande Eingefessenen und Beambten/ ernstlich anbefohlen / dahin zu sehen / daß durch freyes umher lauffen der grossen Hunde/ das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte / und zu dessen Vermeidung ihnen injungiret / darüber zu halten / daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg-Knüttel von 5. viertel Ellen lang / oder Führung an Stricken / in denen Feld-Märkten / Hölkungen / Wildbahnen oder Hasen-Gehägen / keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden / biß daher nicht gelehret / noch Unterthänigste Parition geleistet worden / sondern vielmehr es sich befunden / daß hin und wieder durch freyes umlauffen der Hunde/ daß Wildpret verschüttet / die Wild und Rehe-Kälber verjaget / junge Hasen und andere Thierlein zernichtet / also dem Forst-wesen nicht geringer Schade zugefüget worden; Wir aber solchem Unwesen länger zuzusehen nicht gemeinet / Solchem nach wollen Wir hiemit allen und jeden Unterthanen grosse Hunde zu halten ernstlich inhibiret und gänzlich verbohten haben / fals aber etwa ein und ander / einen grossen Hund mit Anhengung der gewöhnlichen Knüttel (welchen jeder Hund bey Straffe 16. Schilling allemahl an haben soll) halten will / hat jeder dafür alle Quartal 12. Schilling zu erlegen / welches die Schützen abfordern / und bey der Forst berechnen sollen / maßen Wir übriges / Unsere hiebevör publicirte Edicta wörtlich wiederholen / und Männiglichen / absonderlich denen Schäffern / die grosse Hunde in Stricken zu führen und denen Bauren / denen kleinen Hunden oder so genante Kötters / welche ihnen noch zu halten vergönnet werden / solche Prügel oder Over-Knüttel an dem Hals zu hengen / aber eins ernstlich injungiren. Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Eingefessenen / Beambten und Unterthanen / daß Sie dahin / daß aller Orten besagte grosse Hunde / nur der Schäffer-Hunde / die doch in Stricken geleitet werden sollen / ausbenommen / von publicirung dieses Unseres Edicts an / in 3. Wochen abgeschafft werden / sehen / wiedrigenfalls aber / und da nach Verfließung der gesetzten Zeit / dergleichen Hunde betroffen würden / für jedes Stück 12. Schilling von ihnen gefordert werden sollen. Da nun aber auch dieser Unser abermahligen ernstern Verordnung nicht so fort nachgelebet werden solte / wie Wir doch nicht hoffen wollen / so werden hiedurch / und in Krafft dieses Unseres Schützen ernstlich befehliget / alle grosse Hunde / so sie nach Verlauff 3. Wochen / wie obbesaget / antreffen werden / todt zu schiessen / da ihnen für jeden Schuß 4. Lübsch Schilling gereicht / im Fall sie aber sich säumig finden / und die Hunde passiren lassen / für jeden Hund 16. Schilling zur Straffe an ihrer Besoldung abgezogen werden sollen. Dann ferner vernehmen Wir mißfällig / daß bey anzustellenden Wulffsjagten / auff Unser ernstliches Befehl / keine mannbahre Leute und Unterthanen zu rechter bestimmter Zeit sich gestellen und einfinden / Als befehlen Wir Krafft dieses / daß nach diesem befehlmässig alle Schuldheissen mit erscheinen / und durchgehends mannbahre Persohnen bey Straffe 1. Rthlr. und sub poena executionis darzu gehorsambst mitbringen und sitzren sollen. Und damit nun diese Unsere ernstliche Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll / zu jedermänniglichen Wissenschaft gelangen / und sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen möge. So sollen Unsere Beamte / dieses Unser Fürstl. Befehls vor allemahl / in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts öffentlich von den Cangeln publiciren / und darauff ferner an allen Schulken / Gerichten und Krügen affigiren und anschlagen lassen. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen und darnach gehorsamlich zu achten. Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insigel / So gegeben in Unser Residenz Güstrow / den 28. Mart. Anno 1702.

**Friedrich Wilhelm.**













In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

